

Kurztitel

Grunderwerbsteuergesetz 1987

Kundmachungsorgan

BGBl.Nr. 309/1987 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

27.07.2008

Außerkrafttretensdatum

30.12.2009

Beachte

Bezugszeitraum: ab 1.8.2008

§ 18 Abs. 2f idF BGBl. I Nr. 85/2008

Text**Steuersatz****§ 7.** Die Steuer beträgt beim Erwerb von Grundstücken:

1. durch den Ehegatten, einen Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, ein Stiefkind, ein Wahlkind oder ein Schwiegerkind des Übergebers 2 vH,
2. durch einen Ehegatten von dem anderen Ehegatten bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe 2 vH,
3. durch andere Personen 3,5 vH.

Beim Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, wenn die Steuer nach § 4 Abs. 2 Z 1 oder Z 4 zu berechnen ist, ermäßigt sich diese um höchstens 110 Euro. Diese Ermäßigung steht innerhalb von zehn Jahren einmalig zu, wenn zwischen denselben Personen mehrere derartige Erwerbe von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken erfolgen.